# Öffentliche Bekanntmachung

# Bebauungsplan „Dorfäcker I – 4. Änderung“ in Waldachtal-Salzstetten

# Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

# Beschleunigtes Verfahren § 13 a

Der Gemeinderat Waldachtal hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfäcker I – 4. Änderung“ Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1). In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der nachstehende Abgrenzungsplan maßgebend.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Der Bebauungsplan „Dorfäcker I – 4. Änderung“ in Waldachtal-Salzstetten soll als Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung) auf einer bisherigen Grünfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Stellplätzen sowie eines Wohngebäudes schaffen.

# Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

**vom 17.12.2018 bis 24.01.2019**  (Auslegungsfrist)

im Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, 2. Obergeschoss, 72178 Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

A.       Begründung mit Ausführungen zu Biotopen, Artenschutz, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Emissionen, Mensch und Erholung.

B.       Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ausführungen zu Biotop- und Habitatstrukturen sowie vorhabenbedingter Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Säugetiere (mit Fledermäusen), Vögel, Reptilien, Käfer und Schmetterlinge. Erläuterungen zum Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waldachtal, den 04. Dezember 2018

gez. Annick Grassi

Bürgermeisterin